



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Bekanntgabe

über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Straßenbauverwaltung beim Regierungspräsidium Freiburg hat mit Schreiben vom 14.04.2021 bei der Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg für den Bau der zweiten Gauchachtalbrücke im Zuge der B 31 Ortsumfahrung Döggingen den Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gestellt.

Gemäß Ziffer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 u. 5 UVPG erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass solche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Daher wird für das beantragte Vorhaben gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Entscheidung beruht auf folgenden Gründen:

- Die Eingriffe durch das Vorhaben sind überwiegend temporär. Beanspruchte Vegetationsbestände werden sich nach Abschluss der Baumaßnahme und erfolgter Rekultivierung wieder zeitnah entwickeln. Es werden keine Flächen dauerhaft vollständig versiegelt.
- Der fachgerechte Umgang mit dem Boden, insbesondere die Prüfung und Dokumentation von Qualität- und ggf. Belastung wird im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung sowie durch das Erstellen eines Bodenmanagementkonzepts gewährleistet.
- Der zu verlegende Graben „Hohle Gasse“ wird naturnah gestaltet und standortgerecht bepflanzt. Dies wirkt sich insgesamt positiv auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere aus.

- Die Durchlassverlängerungen an Gauchach und Mauchach sind temporär und werden nach Abschluss der Baumaßnahme wieder rückgebaut. Durch die Durchlassgestaltung und die Berücksichtigung von Fischschonzeiten bei der Bauausführung können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.
- Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Wutachschlucht“ und des Vogelschutzgebiets „Wutach und Baaralb“ konnten im Rahmen von Verträglichkeitsuntersuchungen ausgeschlossen werden. Ebenso konnte eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes „Baar“ ausgeschlossen werden.
- Die Planung sieht vor, die beiden betroffenen geschützten Biotope nach Abschluss der Bauarbeiten art- und flächengleich wiederherzustellen.
- Von der Maßnahme gehen keine Störungen aus, die den Wildtierkorridor Wutachschlucht / Wutachmühle (Alb-Wutach-Gebiet) - Kohlwald / Eisenbach (Südöstlicher Schwarzwald) in erheblichem Maße beeinträchtigen könnten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die maßgeblichen zu beurteilenden Eingriffe die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser betreffen und deren Inanspruchnahme überwiegend temporär erfolgt. Der Landschaftspflegerische Begleitplan und artenschutzrechtliche Prüfung sehen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur Kompensation sowie im Hinblick auf den Artenschutz vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vor, die erwarten lassen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten sind, welche die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen könnten.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Zimmer 79, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., 17.09.2021

Regierungspräsidium Freiburg